



## Energie

# Gesetz über die Abwasserentsorgung

## Inhaltsverzeichnis

	Seiten
1. Allgemeines	2
2. Abwasserentsorgung	3
2.1 Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	3
2.2 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	6
2.3 Gemeinsame Bestimmungen	7
3. Finanzierung Gemeindeanlagen	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Abwasseranschlussgebühren	10
3.3 Abwassergebühren	11
3.4 Rechtsmittel	13
4. Finanzierung private Anlagen	13
5. Finanzierung Genossenschaftsanlagen	13
6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	14



## Gemeinde Safiental

# Gesetz über die Abwasserentsorgung

Geltungsbereich und Zweck

## 1. Allgemeines

---

### Art. 1

- 1) Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- 2) Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3) Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder Genossenschaften besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden oder Genossenschaften an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4) Auf Liegenschaften, die an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde oder Genossenschaften Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde oder der Genossenschaften.

Aufgabe der Gemeinde

### Art. 2

- 1) Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.
- 2) Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungs-

planung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten und genossenschaftlichen Abwasseranlagen, Sicherstellen dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwassergesetzeskonform entsorgt werden.

- 3) Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

#### **Art. 3**

- 1) Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2) Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Begriffe

#### **Art. 4**

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Einteilung der Abwasseranlagen

#### **Art. 5**

- 1) Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen, Genossenschaftsanlagen sowie private Anlagen.
- 2) Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 3) Genossenschaftsanlagen sind die von Genossenschaften erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Abwasserreinigungsanlagen und Versickerungsanlagen. Sie gelten als öffentliche Anlagen.
- 4) Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 5) Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

## **2. Abwasserentsorgung**

---

### 2.1 Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Anschlusspflicht

#### **Art. 6**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirt-

schaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

- 2) Der Anschluss bei Neubauten erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3) Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4) Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5) Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

#### **Art. 7**

- 1) Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2) Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3) Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist grundsätzlich ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Wasserzähler

#### **Art. 8**

- 1) Die Wasserzähler sind an einem gut zugänglichen Ort einzubauen. Der Zugang ist freizuhalten und das Zutrittsrecht ist der Gemeinde zu gewähren. Der Gemeindevorstand kann eine Wasseruhr für mehrere Gebäude bewilligen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen und der Gemeindekanalisation zuzuführen.
- 2) Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- 3) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Für die Zählerbenutzung wird eine jährliche Gebühr erhoben.
- 4) Die Montage bzw. Demontagen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Wechselt eine Liegenschaftseigentümer zur Pauschalgebühr kann die Gemeinde den Ausbau des Zählers auf Kosten des Liegenschaftseigentümers veranlassen.
- 5) Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten

verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

Pumpanlagen

#### **Art. 9**

- 1) Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- 2) Dient eine Pumpanlage der Verbindung von mehreren Liegenschaften mit der Hauptleitung, gilt die Anlage als Gemeindeanlage. Eine Pumpanlage, die einen einzelnen Anschluss mit der Hauptleitung verbindet, gilt als private Anlage.

Rückstau

#### **Art. 10**

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Wärmeentnahme

#### **Art. 11**

- 1) Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Wärmeentnahme aus öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Nicht verschmutztes Abwasser

#### **Art. 12**

- 1) Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist. Der Gemeindevorstand kann den Anschluss an eine gemeindeeigene Meteorwasserleitungen bewilligen, sofern dies zweckmässig erscheint.
- 2) Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3) Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

## 2.2 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

### Art. 13

- 1) Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehenen Konzept.
- 2) Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- 3) Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Den peripheren Strukturen der Gemeinde ist dabei Rechnung zu tragen. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzelösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

### Art. 14

- 1) Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig. Die Gemeinde legt die Abgabestelle für Klärschlamm von Fall zu Fall fest.
- 3) Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4) Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5) Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

### Art. 15

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen. Der Gemeindevorstand kann den Anschluss an eine gemeindeeigene Meteorwasserleitungen bewilligen, sofern dies zweckmässig erscheint.

## 2.3 Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 16

- 1) Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2) Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3) Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll 15 cm nicht unterschreiten.

### Art. 17

- 1) Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zu melden. Die Baukommission oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2) Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

### Art. 18

- 1) Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2) Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

### Art. 19

- 1) Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2) Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3) Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

#### **Art. 20**

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Reinigung der Abwasserleitungen

#### **Art. 21**

- 1) Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2) Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Kontrolle der Abwasseranlage

#### **Art. 22**

- 1) Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die Anlagen vom Privaten und Genossenschaften. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2) Die Inhaber überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen und der Genossenschaftsanlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

#### **Art. 23**

- 1) Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Gemeindeanlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2) Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3) Schwerwiegende Mängel an Genossenschaftsanlagen lassen die Genossenschaften unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Genossenschaften beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 4) Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 5) Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Nottfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen, Genossenschaften bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

#### **Art. 24**

- 1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch



fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

- 2) Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

### 3. Finanzierung Gemeindeanlagen

---

#### 3.1 Allgemeines

Gebührenarten

##### **Art. 25**

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2) Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3) Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4) Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung, Veranlagung und Bezug

##### **Art. 26**

- 1) Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und bezogen.
- 2) Die Abwassergebühren werden vom Gemeindevorstand aufgrund des jährlichen Finanzbedarfs jeweils für das Folgejahr festgelegt. Als Referenz dient dabei der durchschnittliche Finanzbedarf der Gemeindeabwasseranlagen der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, sowie der folgenden zwei Planjahre. Dabei werden 70% über die Grundgebühr und 30% des Finanzbedarfs über die Mengengebühr veranlagt.

Gebührenpflicht

##### **Art. 27**

- 1) Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2) Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

- 3) Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

### 3.2 Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

#### **Art. 28**

- 1) Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Bauten und Anlagen, welche in funktionalem Zusammenhang stehen, werden bei der Berechnung der einmaligen Abwasseranschlussgebühren mitberücksichtigt. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und den Bauten und Anlagen, welche in funktionalem Zusammenhang dazu stehen und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 2) Werden an Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Bauten und Anlagen, welche in funktionalem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Gebäude stehen, werden mitberücksichtigt. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Zeitlich gestaffelte Wertvermehrungen, bei etappenweisem Umbau, die in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen, werden zusammengerechnet.
- 3) Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.
- 4) Die Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) das in gemeindeeigene Meteorwasserleitungen oder Schmutzwasserleitungen eingeleitet wird, bemisst sich nach dem Ausmass der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten Gebührensätze. Nachzahlungen bei Erweiterungen werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt.

Besondere Anschlussgebühren

#### **Art. 29**

- 1) Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Gemeindeabwasseranlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2) Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

- 3) Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

#### Veranlagung

#### **Art. 30**

- 1) Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2) Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3) Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden bei Erteilung der Baubewilligung veranlagt.
- 4) Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 5) Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 6) Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag kein Verzugs- bzw. Vergütungszins zu entrichten.

#### Fälligkeit und Bezug

#### **Art. 31**

- 1) Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2) Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3) Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### 3.3 Abwassergebühren

#### Grundgebühr

#### **Art. 32**

- 1) Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

- 2) 70% des Finanzbedarfs der Gemeindeabwasserentsorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Grundgebühren.
- 3) Die Hälfte des Finanzbedarfs der Grundgebühren wird über den indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und allfälligen weiteren Gebäuden, welche in einem funktionalen Zusammenhang stehen und den vom Gemeindevorstand jährlich in festgelegten Gebührenansatz veranlagt. Die andere Hälfte der Grundgebühren wird linear auf alle angeschlossenen Gebäude verteilt veranlagt, wobei Gebäude mit funktionalem Zusammenhang als ein Gebäude gezählt werden.
- 4) Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr den Gebührensatz der Grundgebühr in Promillen, sowie den Betrag der Grundgebühr pro angeschlossenes Gebäude in CHF fest. Beide Werte werden jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5) Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Mengengebühr angeschlossene Liegenschaften

#### **Art. 33**

- 1) Alle an die Anlagen der Gemeindeabwasserentsorgung angeschlossene Bauten und Anlagen haben jährlich eine wiederkehrende Mengengebühr zu entrichten.
- 2) 30% des Finanzbedarfs der Gemeindeabwasserentsorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Mengengebühr.
- 3) Die Basis für die Veranlagung der Mengengebühr bildet der Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Der Verbrauch wird mittels Wasserzähler oder Verbraucherwert gemäss Anhang Gebührentarif berechnet.
- 4) Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr den Gebührensatz für die Mengengebühren fest (in CHF pro m<sup>3</sup>). Der Wert wird jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5) Die Liegenschaftseigentümer können für jeden Ihrer Anschlüsse wählen, ob sie den Wasserverbrauch mittels Wasserzähler messen oder nach der Verbrauchertabelle im Anhang dieses Gesetzes berechnen lassen wollen. Ein Wechsel der Bemessungsart kann nur auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen und muss bis Ende Juni des Vorjahres der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.
- 6) Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Mengengebühr nicht angeschlossene Liegenschaften

#### **Art. 34**

- 1) Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwasser einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.
- 2) Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m<sup>3</sup>.

#### **Art. 35**

- 1) Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2) Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
- 3) In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

#### 3.4 Rechtsmittel

#### **Art. 36**

- 1) Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2) Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

### **4. Finanzierung private Anlagen**

---

#### **Art. 37**

- 1) Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2) Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3) Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4) Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung privat betriebener Abwasseranlagen ist Sache der privaten Grundeigentümer.

### **5. Finanzierung Genossenschaftsanlagen**

---

#### **Art. 38**

- 1) Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung von Genossenschaftsanlagen sind Sache der Genossenschaften. Die Gemeinde entrichtet weder Investitions- noch Betriebskostenbeiträge.
- 2) Die Gemeinde überwacht die Abwassergenossenschaften. Dazu

erlässt sie Weisungen mit den minimalen Anforderungen der periodischen Berichterstattung zuhanden der Gemeinde (insbesondere bezüglich Reinigungsqualität, Lieferung von Inspektionsergebnissen des Kantons und von Daten für den Katasterplan). Die Genossenschaften müssen zudem aufzeigen, wie sie mittel- und langfristig ihre Abwasseranlagen Instand halten, betreiben und finanzieren wollen.

- 3) Die Gemeinde kann die Behebung von festgestellten Mängeln anordnen. Wird oder kann einer Anordnung in zumutbarer Zeit nicht Folge geleistet werden, kann die Gemeinde die Übernahme der Anlagen einleiten.
- 4) Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gemeinde Anlagen der Genossenschaften unentgeltlich übernehmen.
- 5) Bei einer Übernahme durch die Gemeinde müssen die zum Zeitpunkt der Übergabe bekannten Mängel durch die Genossenschaft behoben bzw. finanziert werden, sofern die Behebung der Mängel dem ordentlichen Unterhalt zu zuordnen ist und nicht als Ersatzinvestition betrachtet werden kann. Reparaturen über CHF 25'000 gelten als Ersatzinvestition. Das nach einer allfälligen Behebung von Mängeln vorhandene Genossenschaftskapital geht an die Gemeinde über. Bestehende Schulden müssen durch die Genossenschaft getilgt werden.
- 6) Die zum Zeitpunkt der Übernahme an der Abwassergenossenschaft angeschlossenen Gebäude gelten als angeschlossen und bezahlen keine erneute einmalige Anschlussgebühr.

## 6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

---

Inkrafttreten

### Art. 39

- 1) Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft.
- 2) Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben rückwirkend anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgerechnet wurden. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2017 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017.

Ort, Datum

Safien Platz, 22. November 2017

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Garimann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber